



---

|                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| <b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b> | <b>Sachbearbeiter</b> |
| Fachbereich 22 - Bauleitplanung       | Frau Eberhardt        |

Az.: 610/11-22/Eb

---

|                 |              |                   |                      |
|-----------------|--------------|-------------------|----------------------|
| <b>Beratung</b> | <b>Datum</b> | <b>Behandlung</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
| Bauausschuss    | 10.09.2019   | öffentlich        | Entscheidung         |

**Betreff**

Bebauungsplan Nr. 21/UNTERBRUNN für einen Teilbereich der Hauptstraße Ecke Dorfstraße - Verlängerung der Veränderungssperre

**Anlagen:**

20170922\_Geltungsbereich\_u\_VS

---

**Sachverhalt:**

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21/UNTERBRUNN für einen Teilbereich der Hauptstraße Ecke Dorfstraße wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 19.09.2017 eingeleitet. Da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Vorbescheidsantrag für ein Grundstück vorlag, wurde es für erforderlich gehalten, für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre zu erlassen. Sie trat mit ihrer Bekanntmachung am 28.09.2017 in Kraft und endet nach zwei Jahren.

Der Bebauungsplan wird bis zum Ablauf der Veränderungssperre noch nicht rechtskräftig sein, dessen Ziele werden aber weiterhin aufrecht erhalten. Dabei geht es vor allem darum, eine offene Bauweise ohne Kommunbebauung zu erreichen (ausgenommen davon ist das denkmalgeschützte (Haupt-) Gebäude auf Fl.Nr. 116), damit es zukünftig zu einer Entzerrung der baulichen Anlagen und Nutzungen in diesem Bereich kommt und ein Mindestmaß an Abstand zum benachbarten Grundstück eingehalten wird, um den Bedürfnissen heutiger (Wohn-) Nutzungen besser gerecht werden zu können.

Eine Sicherung der mit dem Bebauungsplanverfahren verfolgten Planungsziele ist weiterhin angebracht, da für das die Veränderungssperre auslösende Vorhaben auf Fl.Nr. 123 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Veränderungssperre und deren Verlängerung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0910) vom 02.09.2019 zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21/UNTERBRUNN für einen Teilbereich der Hauptstraße Ecke Dorfstraße.
2. Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung

für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) eine Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21/UNTERBRUNN für einen Teilbereich der Hauptstraße Ecke Dorfstraße mit folgendem Inhalt:

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 21/UNTERBRUNN für einen Teilbereich der Hauptstraße Ecke Dorfstraße**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Die mit ortsüblicher Bekanntmachung am 28.09.2017 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21/ UNTERBRUNN für einen Teilbereich der Hauptstraße Ecke Dorfstraße wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

**§ 2**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr bzw. mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

**Gauting, 06.09.2019**

---

**Unterschrift**